

Ordnung der Main-Taunus Schachjugend (MTSJ)

§ 1 Name und Wesen

Die Jugendorganisation der Main-Taunus Schachvereinigung, im folgenden Main-Taunus-Schachjugend (MTSJ) genannt, ist die Vereinigung aller Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sämtlicher Schachvereine und Schachabteilungen in der Main-Taunus Schachvereinigung.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe der MTSJ ist die Organisation der Jugendförderung sowie die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Main-Taunus Schachvereinigung.

§ 3 Mitgliedschaft

Zur MTSJ zählen Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle in der Jugendförderung tätigen. Die Mitgliedschaft in einem Verein der Main-Taunus Schachvereinigung ist dabei Voraussetzung.

§ 4 Organe der MTSJ

1. Die Organe der MTSJ sind:

- a.i.1.a) der Vorstand
- a.i.1.b) die Jugendleiterversammlung

2. Vorstand

2.1. Der Vorstand besteht aus dem

- a.i.1.a) 1.Vorsitzenden
- a.i.1.b) 2.Vorsitzenden / Schriftführer
- a.i.1.c) Kassenwart
- a.i.1.d) Turnierleiter für Einzelwettkämpfe
- a.i.1.e) Turnierleiter für Mannschaftsmeisterschaften
- a.i.1.f) Jugendsprecher
- a.i.1.g) Webmaster

2.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf Dauer von 2 Jahren gewählt.

Turnusgemäß werden in den geraden Jahren der 1.Vorsitzende, der Jugendsprecher, und der Turnierleiter für Einzelwettkämpfe und der Webmaster gewählt. In den ungeraden Jahren werden der 2.Vorsitzende/Schriftführer, der Kassenwart und der Turnierleiter für Mannschaftsmeisterschaften gewählt.

2.3. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der relativen Mehrheit der Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der 1. Vorsitzende beruft je nach Bedarf Sitzungen im Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

2.4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, diese ist nicht übertragbar. Mehrfachstimmen durch Mehrfachfunktionen sind nicht zulässig.

3. Jugendleiterversammlung

3.1. Die MTS – Jugendleiterversammlung besteht aus den Jugendleitern oder Abgeordneten der MTS - Vereine und wird vom 1. Vorsitzenden der MTS - Jugend nach Bedarf einberufen, bei Verhinderung kann dies durch seinen Stellvertreter geschehen. Ist dies nicht möglich (z. B. Ämter sind nicht besetzt) kann der Jugendwart auch zu einer MTS – Jugendleiterversammlung einladen. Die Einladung zur ordentlichen Jugendleiterversammlung muss 3 Wochen vorher den MTS-Vereinen (Jugendleitern) per E-Mail an die von den MTS-Vereinen bekanntgegebenen Adressen zugestellt sein. Die Jugendleiterversammlung muss einmal jährlich durchgeführt werden und sollte vor der ordentlichen MTS-Mitgliederversammlung stattfinden. Jeder Verein kann mindestens einen Teilnehmer entsenden. In der MTS – Jugendleiterversammlung ist jeder Verein stimmberechtigt, der mindestens ein Mitglied bis 18 Jahre hat (im Folgenden als Jugendliche bezeichnet). Vereine mit bis zu 5 Jugendlichen haben 1 Stimme in der MTS - Jugendversammlung, bis zu 10 Jugendlichen 2 Stimmen, bis zu 15 Jugendliche 3 Stimmen usw.

3.2. Die Jugendleiterversammlung ist oberstes Organ der Schachjugend und entscheidet im Rahmen dieser Ordnung ausnahmslos über alle Angelegenheiten der MTS-Jugend. Die Beschlüsse der MTS - Jugend dürfen aber den allgemeinen Bestimmungen der Regelungen der MTS nicht widersprechen

3.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendleiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

3.4. Die Aufgaben der Jugendleiterversammlung sind:

- a.i.a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- a.i.b) Entlastung des Vorstandes
- a.i.c) Wahl des Vorstandes
- a.i.d) Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr
- a.i.e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3.5. Anträge zur Jugendleiterversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Jugendleiterversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Bereits vorliegende Anträge werden den Vereinen zusammen mit der Einladung zur Jugendleiterversammlung bekannt gegeben. Dringlichkeitsanträge können von der Jugendleiterversammlung bei 2/3 Zustimmung der Teilnehmer am Tag der Versammlung auch noch kurzfristig in die Tagesordnung aufgenommen werden. Diese Ordnung kann nicht über einen Dringlichkeitsantrag geändert werden. Die Jugendleiterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der MTSJ – Jugendleiterversammlung.

3.6. Stimmberechtigt sind

- a.i.a) jeweils ein Vertreter jedes Vereins der MTS
- a.i.b) Vorstandsmitglieder, außer bei Entlastung und Wahlen

3.7. Je ein Vereinsvertreter (Jugendleiter oder Vertreter) hat eine Stimme. Pro zehn aktiven Jugendspielern eines Vereins hat der anwesende Vereinsvertreter eine weitere Stimme. Der Vereinsvertreter kann maximal 5 Stimmen wahrnehmen.

Bei jeder ordentlich einberufenen MTSJ-Jugendleiterversammlung besteht für Vereine die mindestens fünf Jugendliche gemeldet haben, Teilnahmepflicht.

§ 5 Finanzierung

Die MTSJ erhält einen jährlich erneut festzulegenden Betrag von der Main-Taunus-Schachvereinigung. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer der MTSJ.

Der von der MTS zur Verfügung gestellte Betrag darf nur für Zwecke, die der Förderung des Jugendschachs dienen, verwendet werden. Darunter fallen insbesondere:

5.1 Die Organisation und die Ausrichtung von Jugendturnieren

Es werden die folgenden Jugendturniere jährlich angeboten:

Blitz-Einzelmeisterschaften (U8, U10, U12, U14, U16 und U18)
Einzelmeisterschaften (U8, U10, U12, U14, U16 und U18)
Schülerliga und Jugendliga

5.2 Das Anbieten eines Kadertraining

5.3 Die finanzielle Unterstützung von Einzelspielern und Teams bei der Teilnahme an Meisterschaften, für die eine Qualifikation erforderlich ist.

5.3.1 Die Zuschussvergabe ist wie folgt geregelt:

Zuschussberechtigt sind nur aktive Mitglieder des hessischen Bezirk 7 (MTS). Dies betrifft sowohl den Zeitpunkt des Turniers als auch den Zeitpunkt der Antragstellung. Ein Antrag auf einen Zuschuss muss schriftlich, per E-Mail oder Brief, an den MTSJ-Vorstand erfolgen.

Die Antragsstellung für einen Zuschuss muss bis spätestens 3 Monate nach Beendigung des Turniers erfolgen. Die Prüfung eines Zuschussantrags obliegt dem 1. Vorsitzenden

5.3.2 Die Maximalbeträge mit denen gefördert werden kann, sind:

- 60 Euro für einen Einzelspieler bei der Teilnahme an einer Hessenmeisterschaft
- 100 Euro für einen Einzelspieler bei der Teilnahme an einer Deutschen-, der Europa- oder der Weltmeisterschaft

- 200 Euro für eine Mannschaft bei der Teilnahme an einer Hessen- oder Deutschen-Meisterschaft.

§ 6 Protokollführung

Der Schriftführer hat über jede Versammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen. Ist er abwesend, so muss ein anderes Vorstandsmitglied bzw. ein Mitglied des betreffenden Gremiums mit der Protokollführung beauftragt werden.

Versammlungsprotokolle sind allen Mitgliedern des betreffenden Gremiums innerhalb von 4 Wochen zugänglich zu machen.

§ 7 Geschäftsführung

Zur Regelung ihrer Arbeit kann sich die MTSJ eine Geschäfts- und Turnierordnung geben.

§ 8 Schlussbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen der Main-Taunus Schachvereinigung zu verfahren.

§ 9 Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt am 25.03.2023 in Kraft und löst die am 04.02.2017 beschlossene Satzung ab.